

Familienkasse	Ort / Datum <span style="float: right;">KGRb 1</span>
	Geschäftszeichen / Ordnungsnummer

(Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)

## Einspruchsentscheidung

Einspruchsführer/in: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

im Rechtsbehelfsverfahren vertreten durch:

\_\_\_\_\_

wegen Kindergeldes (Zeitraum):

für das Kind (Name, Vorname, geb. am): \_\_\_\_\_

Entscheidung über den Einspruch vom \_\_\_\_\_ gegen die Festsetzung vom \_\_\_\_\_  
 in Gestalt des Teilabhilfebescheids vom \_\_\_\_\_ (§ 365 Abs.3 Satz 1 AO\*)

 Der Einspruch wird als unzulässig verworfen. Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen. Unter Abänderung der angefochtenen Festsetzung zugunsten (Teilabhilfe) / zum Nachteil (§ 367 Abs.2 Satz 2 AO)\*\* des Einspruchsführers / der Einspruchsführerin\*\* wird Kindergeld wie folgt festgesetzt:

Ordnungs- zahl	Name des Kindes	Vorname	geb. am	monatlich DM	von / ab	bis

Im übrigen wird der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen.

**Die notwendigen Aufwendungen sind / sind nicht / sind in Höhe von ...../10\*\* zu erstatten.**

(Bei teilweisem Erfolg des Einspruchs ist anzugeben, zu welchem Teil Aufwendungen zu erstatten sind; Bruchteil nicht kleiner als Zehntel)

**Gründe - siehe besondere Anlage -**Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann beim Finanzgericht ..... schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Familienkasse zu richten. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei der oben bezeichneten Familienkasse innerhalb der Frist angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Ferner sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

\* Abgabenordnung

\*\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

\*\*\* Finanzgerichtsordnung

<b>Familienkasse</b>	<b>Ort / Datum</b> <span style="float: right;"><b>KGRb 1</b></span>
	<b>Geschäftszeichen / Ordnungsnummer</b> <small>(Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)</small>

1. Verfügung

**Einspruchsentscheidung**

**Einspruchsführer/in:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

**im Rechtsbehelfsverfahren vertreten durch:**

\_\_\_\_\_

wegen Kindergeldes (Zeitraum):

für das Kind (Name, Vorname, geb. am): \_\_\_\_\_

Entscheidung über den Einspruch vom \_\_\_\_\_ gegen die Festsetzung vom \_\_\_\_\_  
 in Gestalt des Teilabhilfebescheids vom \_\_\_\_\_ (§ 365 Abs.3 Satz 1 AO\*)

- Der Einspruch wird als unzulässig verworfen.
- Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
- Unter Abänderung der angefochtenen Festsetzung zugunsten (Teilabhilfe) / zum Nachteil (§ 367 Abs.2 Satz 2 AO)\*\* des Einspruchsführers / der Einspruchsführerin\*\* wird Kindergeld wie folgt festgesetzt:

Ordnungs- zahl	Name des Kindes	Vorname	geb. am	monatlich DM	von / ab	bis

Im übrigen wird der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen.

**Die notwendigen Aufwendungen sind / sind nicht / sind in Höhe von ...../10\*\* zu erstatten.**  
(Bei teilweisem Erfolg des Einspruchs ist anzugeben, zu welchem Teil Aufwendungen zu erstatten sind; Bruchteil nicht kleiner als Zehntel)

**Gründe - siehe besondere Anlage -**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann beim Finanzgericht ..... schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Familienkasse zu richten. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei der oben bezeichneten Familienkasse innerhalb der Frist angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Ferner sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

\* Abgabenordnung  
 \*\* Nichtzutreffendes ist zu streichen  
 \*\*\* Finanzgerichtsordnung

Familienkasse	Ort / Datum _____ KGRb 2
	Geschäftszeichen / Ordnungsnummer  (Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)

## Entscheidung

über den Antrag auf Aussetzung der  
Vollziehung des/der

Antragsstellers/in: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_,

auf den Antrag vom \_\_\_\_\_ wird - unter dem Vorbehalt des Widerrufs - die Vollziehung  
der Kindergeldfestsetzung vom \_\_\_\_\_ für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ mit Wirkung

vom Fälligkeitstage  vom \_\_\_\_\_

bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über den/die

Einspruch  Klage  Revision

gegen Sicherheitsleistung

ausgesetzt  teilweise ausgesetzt:

Kindergeld	Zeitraum	Betrag	
		DM	Pf
_____	von _____ bis _____	in Höhe von _____	_____
_____	von _____ bis _____	in Höhe von _____	_____
_____	von _____ bis _____	in Höhe von _____	_____
_____	von _____ bis _____	in Höhe von _____	_____
		Gesamtbetrag _____	

### Bitte beachten Sie:

Wenn der von Ihnen eingelegte Rechtsbehelf keinen Erfolg hat, sind die ausgesetzten Beträge zu verzinsen. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat der Aussetzung der Vollziehung 0,5 v.H. des auf volle hundert Deutsche Mark abgerundeten Betrages (§§ 237, 238 AO\*). Werden die obigen Beträge erst nach Ablauf der bewilligten Aussetzung der Vollziehung entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von **1.v. H.** des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten (§ 240 Abs. 1 AO).

### Beachten Sie bitte die Fälligkeit der nicht ausgesetzten Beträge!

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei der vorbezeichneten Familienkasse schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Auszug aus der "Buchungsordnung für die Finanzämter (BuchO)"**

Stand April 1996 (BStBl 1996 Teil I S. 386)

11. Abschnitt: Anschreibungen und Rechtsbehelfsverfahren

## § 122 Rechtsbehelfsliste (§ 23 a.F.)

(1) Zur Anschreibung der Rechtsbehelfe ist eine Rechtsbehelfsliste (Muster 22) zu führen, in die Einsprüche, Klagen und Revisionen einzutragen sind. Anhand der Eintragungen ist der Stand eines jeden Verfahrens bis zu seiner Beendigung zu überwachen.

(2) Die Rechtsbehelfsliste kann nach Weisung der obersten Landesfinanzbehörde

- für ein Kalenderjahr oder für mehrere Kalenderjahre,
- in Teilbänden z.B. für Einsprüche und gerichtliche Rechtsbehelfe,
- gebunden, geheftet, in Kartei- oder Loseblattform geführt werden.

(3) Die Rechtsbehelfe sind in der Reihenfolge des Eingangs mit fortlaufender Numerierung unter Angabe des angefochtenen Verwaltungsakts einzutragen. Fortgang und Art der Erledigung der Rechtsbehelfe sind nachzuweisen. Erledigungsarten sind:

1. im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren:

- Zurücknahme,
- Abhilfe,
- Entscheidung,
- Erledigung nach Art. 97 § 18 a EGAO.

2. im gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren:

- Zurücknahme,
- Verwerfung,
- Zurückweisung,
- teilweise Zurückweisung,
- Stattgabe,
- Verweisung an ein anderes Gericht,
- außergerichtliche Erledigung,
- Zurückverweisung an das Finanzgericht.

Eine Aussetzung der Vollziehung oder des Verfahrens sowie ein Ruhen des Verfahrens sind zu vermerken. Ist ein Rechtsbehelf nicht mehr zu überwachen, so ist die laufende Nummer in der Rechtsbehelfsliste blau zu durchstreichen.

(4) Wird ein Rechtsbehelf an ein anderes Finanzamt abgegeben, so ist dies unter Angabe des anderen Finanzamts in der Rechtsbehelfsliste zu vermerken und die laufende Nummer blau zu durchstreichen. Das andere Finanzamt hat den Rechtsbehelf unter Angabe des bisherigen Finanzamts in die Rechtsbehelfsliste einzutragen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Rechtsbehelf an ein anderes Arbeitsgebiet desselben Finanzamts abgegeben und für dieses Arbeitsgebiet ein eigener Teilband geführt wird.

(5) Richtet sich ein Rechtsbehelf gegen mehrere Verwaltungsakte, oder legen mehrere Rechtsbehelfsführer gegen denselben Verwaltungsakt Rechtsbehelf ein, so sind mehrere Rechtsbehelfe einzutragen. Als ein Rechtsbehelf sind jeweils einzutragen Rechtsbehelfe gegen zusammenfassende Bescheide i. S. d. § 155 Abs. 3 Satz 1 AO (z.B. Zusammenveranlagung von Ehegatten), Rechtsbehelfe gegen zusammengefaßte Bescheide über Hauptsteuer, Folgesteuer und Nebenforderung oder über die Festsetzung der Steuer und der Vorauszahlungen, Rechtsbehelfe gegen Zins-, Haftungs-, Nachforderungs-, Duldungs- und Abrechnungsbescheide für mehrere Abgabearten und Zeiträume.

(6) Der Sachgebietsleiter hat zu prüfen, ob die Rechtsbehelfsliste ordnungsgemäß geführt wird und die Rechtsbehelfe zeitgerecht bearbeitet werden. Die Zeitabstände der Prüfung werden von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmt. Die Prüfung ist auf der Titelseite zu bescheinigen.

(7) Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß Anträge auf schlichte Änderung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 a AO) und deren Erledigung in die Rechtsbehelfsliste einzutragen sind; Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 6 gelten sinngemäß.

Familienkasse \_\_\_\_\_  
Arbeitsgebiet.....

**Rechtsbehelfsliste**  
**Teil A ( Einsprüche )**

- für das Kalenderjahr .....
- für die Kalenderjahre .....bis .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter

Geführt von:

.....	.....	vom.....	bis.....
(Datum, Unterschrift)			
.....	.....	vom.....	bis.....
.....	.....	vom.....	bis.....
.....	.....	vom.....	bis.....
.....	.....	vom.....	bis.....
(Unterschrift)			

Auf zeitgerechte Bearbeitung der Rechtsbehelfe  
geprüft durch den Sachgebietsleiter:

Abschlussbescheinigung

.....      .....

.....      .....

.....      .....

.....      .....

.....      .....

.....      .....

Sämtliche in die Rechtsbehelfsliste (den Teilband) eingetragenen Fälle sind erledigt.

.....  
(Datum, Unterschrift)

alternativ:

Sämtliche nicht erledigten Fälle sind in die Rechtsbehelfsliste (den Teilband) für ..... übertragen worden.

(Datum, Unterschrift)

.....  
(Datum, Unterschrift)

